

Testungen auf SARS-CoV-2 im Überblick (Update)

Anspruchsgrundlagen auf eine Testung und/oder ein Genesenenenzertifikat:

Symptomatische Personen

1. Vertragsärztliche Leistung laut RKI-Kriterien

Asymptomatische Personen

2. Coronavirus-Testverordnung (TestV)
3. Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung (TestV) (neu!)
4. Warnhinweis der Corona-Warn-App
5. Genesenenenzertifikat (neu!)
6. Zu dokumentierende Angaben nach TestV (neu!)

1. Vertragsärztliche Leistung laut RKI-Kriterien – symptomatische Personen

- Kostenträger: Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- Abrechnung: Übermittlung der Scheine mit der Quartalsabrechnung

Anspruchskreis	Empfehlung Test-Typ	Abrechnung Arzt	Abrechnung Labor
Symptomatische Patienten nach RKI-Kriterien	PCR-Test	VP/GP + Pseudo- GOP 88240 + GOP 02402 + (GOP 02403 wenn in dem Quartal keine VP/GP abgerechnet wur- de)	GOP 12220 + GOP 32816 + GOP 40100 Antigentest GOP 32779 Zuweisung über Muster 10c

		ergebnisses	Meldung Exceltabelle mit Ident- Nummer Veranlassung über Muster OEGD
Kontaktpersonen GKV-Versicherte und Nicht-GKV- Versicherte Feststellung durch ÖGD oder durch Vertragsarzt	PCR-Test Wiederholung bis zu 1x pro Person	Vergütung: 15 € für Gespräch, Entnah- me Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses und ggf. eines digitalen Test- ergebnisses	Bis 30.04.2021: 50,50 €** Ab 01.05.2021: 43,56 €** Meldung Exceltabelle mit Ident- Nummer Veranlassung über Muster OEGD
Ärztliches Gespräch mit einer Kontaktperson, die anschlie- ßend nicht getestet wird	Vergütung: 5 € für Gespräch im Zusammenhang mit der Fest- stellung eines Kontakts zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person ohne anschließende Testung		
Personal der eigenen Praxis	Antigen-Schnelltest* (PoC-Test) Bis zu 10 Tests pro Per- son im Monat möglich	Abstrich ist nicht berechnungsfähig Refinanzierung An- schaffungskosten PoC-Test: - Bis 30.06.2021: höchstens 6 €	Auswertung in Praxis, keine Veran- lassung er- forderlich

		- Ab 01.07.2021: Pauschale 3,50€	
Personal medizinischer Heilberufe (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie etc.)	Antigen-Schnelltest* (PoC-Test)	Vergütung ab 01.07.2021: 8 € für Gespräch, Entnahme Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses und ggf. eines digitalen Testergebnisses Refinanzierung Anschaffungskosten PoC-Test: - Bis 30.06.2021: höchstens 6 € - Ab 01.07.2021: Pauschale 3,50 €	Auswertung in Praxis, keine Veranlassung erforderlich
Personen vor ambulanter OP oder vor Aufnahme in · Krankenhaus · Pflegeheim · Reha-Einrichtung · Tagesklinik	PCR-Test	Vergütung: 15 € für Gespräch, Entnahme Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses und ggf. eines digitalen Testergebnisses	Bis 30.04.2021: 50,50 €** Ab 01.05.2021: 43,56 €** Meldung Exceltabelle mit Identnummer Veranlassung über Muster

		OEGD
Bei Ausbruchsgeschehen:	PCR-Test	Vergütung: 15 € für Gespräch, Entnahme Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses und ggf. eines digitalen Testergebnisses
Personal, Behandelte/Betreute/Gepflegte, Besucher: Anforderung durch Unternehmen oder ÖGD		<p>Bis 30.04.2021: 50,50 €**</p> <p>Ab 01.05.2021: 43,56 €**</p> <p>Meldung Exceltabelle mit Ident-Nummer</p> <p>Veranlassung über Muster OEGD</p>
Ärztliche Schulung von Mitarbeitern in nichtärztlichen Einrichtungen zur Anwendung/Auswertung von Schnelltests (z. B. in Pflegeheimen)	70 €, maximal alle zwei Monate je Einrichtung	

* Bei positivem Antigen-Schnelltest-Ergebnis (auch bei einem positiven Ergebnis in der überwachten Eigenanwendung) muss eine Bestätigung des Testergebnisses durch einen PCR-Test erfolgen. Die Bestätigungsdiagnostik mittels PCR-Test ist über die TestV abzurechnen – Anzahlmeldung im Abrechnungsportal (DatenNerv). Fällt auch dieser Test positiv aus und es gibt einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante, besteht Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung.

Eine nachgewiesene Erkrankung ist immer namentlich an das Gesundheitsamt zu melden. Auch ein positiver Antigen-Schnelltest (PoC-Antigentest) ist meldepflichtig.

** Im Falle von mehreren PCR-Testungen pro Einzelfall beträgt die Vergütung bis zum 30.04.2021 101 € und ab dem 01.05.2021 82,96 €.

3. Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung (TestV) (neu!)

- Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
- Abrechnung: monatliche Anzahlmeldung ohne Patientendaten über DatenNerv (<https://portal.kvbb.kv-safenet.de/portal/>)

Anspruchskreis	Empfehlung Test-Typ	Abrechnung Arzt	Abrechnung Labor
Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung Ab 01.07.2021	Antigen-Schnelltest* (POC-Test) - vom bfarm zugelassen: www.bfarm.de/antigentests	Vergütung für die Überwachung: 5€ je Test für Gespräch, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses und ggf. eines digitalen Testergebnisses Refinanzierung Anschaffungskosten PoC-Test als Pauschale: 3,50€	Auswertung in Praxis, keine Veranlassung erforderlich
	Bestätigungsdiagnostik nach positivem Antigen-Schnelltest in der Eigenanwendung (PoC-Test) mittels PCR-Test*	Vergütung: 15 € für Gespräch, Entnahme Körpermaterial, Ergebnismitteilung und Ausstellung eines Zeugnisses	Bis 30.04.2021: 50,50 €** Ab 01.05.2021: 43,56 €** Meldung Exceltabelle mit Identnummer Veranlassung über Muster OEGD

4. Personen mit Warnhinweis der Corona-Warn-App – asymptomatische Personen (TestV)

- Kostenübernahme durch: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
- Abrechnung: monatliche Anzahlmeldung ohne Patientendaten über DatenNerv (<https://portal.kvbb.kv-safenet.de/portal/>)

Anspruchskreis	Empfehlung Test-Typ	Abrechnung Arzt	Abrechnung Labor
Meldung durch Corona-Warn- App	PCR-Test Wiederholung bis zu 1x pro Person	Vergütung: 15 € für Gespräch, Entnahme Körpermaterial, Er- gebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses und ggf. eines digitalen Test- ergebnisses	Bis 30.04.2021: 50,50€ ^{***} Ab 01.05.2021: 43,56€ ^{***} Meldung Exceltabelle mit Ident- Nummer Veranlassung über Muster OEGD

^{***} Im Falle von mehreren PCR-Testungen pro Einzelfall beträgt die Vergütung bis zum 30.04.2021 101€ und ab dem 01.05.2021 82,96€.

Hinweise zum Einsatz von Antigen-Schnelltests

- Positive SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests (auch ein positives Ergebnis in der überwachten Eigenanwendung) sind mittels eines PCR-Tests zu bestätigen. Eine nachgewiesene Erkrankung ist immer namentlich an das Gesundheitsamt zu melden. Auch ein positiver Antigen-Schnelltest (PoC-Antigentest) ist meldepflichtig.
- Die Beschaffung von Antigen-Schnelltests erfolgt durch die Arztpraxis. Da die Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte nicht abschließend ist – und der Nachweis, dass der angewendete Test den Anforderungen entspricht, zu führen ist, - wird empfohlen, nicht mehr als einen Monatsbedarf an Testen zu bevorraten.
- Das Abstrichmaterial ist – sofern nicht Bestandteil des Antigen-Schnelltest-Kits – durch die Arztpraxis gesondert zu beschaffen.
- Die erhöhten Arbeitsschutzanforderungen bei der Weiterverarbeitung des Abstrichs in der eigenen Arztpraxis sind zu beachten.

5. Genesenzertifikat (neu!)

- Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
- GKV-Patienten: Die Abrechnung der Leistungen erfolgt mit Übermittlung der Quartalsabrechnung. Es muss kein gesonderter Schein angelegt werden. Die unten aufgeführten Abrechnungsziffern werden auf dem Behandlungsschein der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse des Patienten angegeben.
- PKV-Patienten: Die Abrechnung der Leistungen erfolgt mit Übermittlung der Quartalsabrechnung. Es muss ein separater Behandlungsschein analog dem Ersatzverfahren angelegt werden. Als Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung anzugeben. BAS Kostenträgernummer KT: 38825, IK: 103609999

Anspruchskreis	Abrechnung Arzt
Die Bestätigung einer vorherigen durchgemachten Infektion mit Corona muss vorliegen. Die zugrundeliegende Labordiagnostik ist mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegend.	Vergütung: GOP 88370 - Ausstellung eines COVID-19-Genesenzertifikats- je Ausstellung 6 € GOP 88371 - Ausstellung eines COVID-19-Genesenzertifikats – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems – je Ausstellung 2 €

6. Zu dokumentierende Angaben nach TestV (neu!)

Nach der Coronavirus-Testverordnung vom 24.06.2021 müssen durch Arztpraxen folgende Auftrags- und Leistungsdokumentationen bis zum 31.12.2024 unverändert aufbewahrt werden:

- Bei Durchführung von Bürgertestungen: Öffnungszeiten je Tag und die Anzahl der Tests durchführenden Personen je Tag,
- Bei Abrechnung von Sachkosten (POC-Tests): Kaufvertrag oder die Rechnung oder bei unentgeltlicher Bereitstellung einen Nachweis des Bezugs,
- Patientendaten: Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person,
- Bei Durchführung eines PoC-Antigen-Tests oder eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung: die individuelle Test-ID gemäß der Marktübersicht des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte,
- Bei einem positiven Testergebnis ein Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt,
- Die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests.